

## B e s c h l u s s

**Frau Struck hat das Gericht verlassen. Ersatz ist noch nicht vorhanden. Herr Gertje wird zum 1.5.2024 seinen Arbeitskraftanteil auf 60% reduzieren.**

**Die Geschäftsverteilung der Richter\*innen des Amtsgerichts Westerstede wird deshalb ab dem 01. Mai 2024 wie folgt geregelt:**

	<b>Abteilung I (Richterin Reichardt)</b>	<b>Vertreter*in</b>
a)	Schöffengerichtssachen	Emden
b)	Die Aufgaben d. Richter*in beim Amtsgericht betr. die Wahl der Schöffen gem. §§ 38 ff GVG	Emden
c)	Einzelrichterstrafsachen einschließlich Vernehmungen in AR-Strafsachen, mit Anfangsbuchstaben A-H sowie Eingänge für I-L bis einschl. 30.4.2024 soweit nicht Abteilung XI zuständig ist	Emden
d)	Gs-Sachen	Emden  Weiterere Vertreter: 1.Jachmann 2.Eckhardt
e)	Entscheidungen, deren materiell-rechtliche Grundlage originär die Vorschriften des 3. Teils des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) sind, zugehörige Rechtshilfesachen	Emden
f)	Vertragshilfesachen und Umstellungssachen	Emden

g)	Jugendgerichtssachen einschließlich Entscheidungen über Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach dem Jugendgerichtsgesetz soweit nicht Abteilung VII zuständig	Jachmann
e)	Gs-Sachen einschließlich Haftsachen und AR-Strafsachen in Jugendgerichtssachen, auch wenn ein*e zu vernehmende*r Opferzeug*in im Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte	Emden

	<b>Abteilung II (Richter am Amtsgericht Schröder)</b>	<b>Vertreter*in</b>
a)	Zivilprozesssachen (C, H) einschließlich Vernehmungen in AR-Zivilsachen, soweit nicht Abteilung II a zuständig ist, mit den Endnummern 3, 4, 5, 56, 66, 76, 86, 96	Bartsch
b)	Beurkundungen und sonstiges in freiwilliger Gerichtsbarkeit (I/II-Sachen), soweit nicht eine andere Abteilung zuständig ist	Bartsch
c)	Entscheidungen nach dem Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) und über Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach dem Strafvollzugsgesetz, zugehörige Rechtshilfesachen, in den Kalenderwochen: 19, 21, 23, 27, 29, 31, 33, 37, 43, 45, 49, 51.	Gertje

	<b>Abteilung II a (Richter am Amtsgericht Schröder)</b>	<b>Vertreter*in</b>
	Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz	Bartsch

	<b>Abteilung III (Richter am Amtsgericht Staubwasser)</b>	<b>Vertreter*in</b>
a)	Nachrichtlich: Dienstaufsicht und Generalsachen mit Ausnahme der an die Abteilung X übertragenen Aufgaben	Gertje

b)	Familiensachen einschl. Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben H, Q, U	Eckhardt
c)	Grundbuchsachen	Gertje
d)	richterliche Geschäfte der Hinterlegungsstelle	Gertje
e)	richterliche Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG)	Gertje
f)	Landwirtschaftsachen 35 Lw 5053/21 und 5018/23	Gertje

	<b>Abteilung IV (NN)</b>	<b>Vertreter*in</b>
a)	Zivilprozesssachen (C, H) einschließlich Vernehmungen in AR-Zivilsachen, soweit nicht die Abteilung II a zuständig ist, mit den Endnummern 8 und 9, 36, 46	Endnummern: 8: Schröder 9: Dr. Juncker 36, 46: Bartsch
b)	Verfahren nach dem Betreuungsgesetz einschl. Rechtshilfesachen mit dem Anfangsbuchstaben B, M und W	B: della Valle M: Reichardt W: Staubwasser  jeweils weiterer Vertreter: Emden
c)	Entscheidungen nach dem Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) und über Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach dem Strafvollzugsgesetz, zugehörige Rechtshilfesachen, in den Kalenderwochen: 36, 38, 41, 47	Emden
d)	M-Sachen	Eckhardt
e)	Nachlasssachen, zugehörige Rechtshilfesachen	Gertje

	<b>Abteilung V (Richterin Dr. Juncker)</b>	<b>Vertreter*in</b>
a)	Zivilprozesssachen (C, H) einschließlich Vernehmungen in AR-Zivilsachen, soweit nicht Abteilung II a zuständig ist, mit den Endnummern 0, 2, 7,	Bartsch
b)	Verfahren nach dem Betreuungsgesetz einschl. Rechtshilfesachen mit dem Anfangsbuchstaben A, F, G, H, I, L, J, O, P, T und X-Z	Emden

	<b>Abteilung VI (Richterin am Amtsgericht Bartsch)</b>	<b>Vertreter*in</b>
a)	Zivilprozesssachen (C, H) einschließlich Vernehmungen in AR-Zivilsachen, soweit nicht die Abteilung II a zuständig ist, mit den Endnummern 1, 06-26	Schröder
b)	Verfahren nach dem Betreuungsgesetz einschl. Rechtshilfesachen mit dem Anfangsbuchstaben C, D, E, R und S	Dr. Juncker
c)	Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen	Dr. Juncker
d)	Alle nicht verteilten Sachen	Dr. Juncker

	<b>Abteilung VII (Richterin am Amtsgericht Jachmann)</b>	<b>Vertreter*in</b>
a)	Maßregelvollzugssachen in Jugendgerichtssachen	Eckhardt
b)	Beisitzer im erweiterten Schöffengericht	Emden
c)	Familiensachen einschl. Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben A, J, K, N, S mit Ausnahme 87 F 7152/23	della Valle

	<b>Abteilung VIII (Richterin am Amtsgericht della Valle)</b>	<b>Vertreter*in</b>
a)	Familien­sachen einschl. Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben B, E, I, L, O, P, R, T, W	B – L: Staubwasser  O – W: Jachmann  jeweils weiterer Vertreter: Eckhardt
b)	Verfahren nach dem Betreuungsgesetz einschließlich Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben K, N, Q, U, V,	Emden

	<b>Abteilung IX (Richter am Amtsgericht Gertje)</b>	<b>Vertreter*in</b>
a)	Landwirtschaftssachen soweit nicht Abteilung III zuständig	Staubwasser
b)	Entscheidungen nach dem Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) und über Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach dem Strafvollzugsgesetz, in den Kalenderwochen: 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 35, 39, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52	Schröder
c)	Familien­sachen: Verfahren 87 F 7152/23	

	<b>Abteilung X (Richterin am Amtsgericht Eckhardt)</b>	<b>Vertreter*in</b>
a)	Nachrichtlich: Angelegenheiten des Datenschutzes	Fecht
b)	Familien­sachen einschl. Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben C, D, F, G, M, V, X, Y, Z	Staubwasser

	<b>Abteilung XI (Richter Emden)</b>	<b>Vertreter*in</b>
a)	Einzelrichterstrafsachen einschließlich Vernehmungen in AR-Strafsachen, mit Anfangsbuchstaben M - Z sowie Neueingänge für I – L ab dem 1.5.2024 soweit nicht Abteilung I zuständig ist	Reichardt
b)	Strafbefehlssachen bis zum Einspruch	Reichardt
c)	Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Gs-Sachen in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, auch nach Übergang des Verfahrens vom Bußgeld- zum Strafverfahren, zugehörige Rechtshilfesachen	Reichardt
d)	Bußgeldsachen einschließlich Gs-Sachen in Bußgeldsachen, auch nach Übergang des Verfahrens vom Bußgeld- zum Strafverfahren, soweit nicht c), zugehörige Rechtshilfesachen	Reichardt
e)	Entscheidungen nach dem Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) und über Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen nach dem Strafvollzugsgesetz, zugehörige Rechtshilfesachen, in den Kalenderwochen: 25	Gertje

## **Zuständigkeitsregelungen**

In **Zivilprozesssachen** richtet sich die Zuständigkeit nach den Endnummern der eingetragenen Aktenzeichen, die nach der Reihenfolge der Neueingänge vergeben werden.

Ein Prozesskostenhilfesuch, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eine Klage im Urkundenprozess oder ähnliche Anträge (nicht jedoch Anträge im selbständigen Beweisverfahren) begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war. Voraussetzung ist das Vorliegen desselben Lebenssachverhalts.

Auch nach Abschluss einer Sache durch Urteil, Beschluss oder Vergleich ist für Vollstreckungsgegenklagen/-anträge, Abänderungsklagen/-anträge, Wiederaufnahmeverfahren, Klagen/Anträge gegen Vollstreckungsklauseln und Erinnerungen gegen die

Erteilung der Vollstreckungsklausel die Abteilung zuständig, bei welcher der Vorprozess/das Vorverfahren anhängig gewesen ist.

Für Zivilprozesssachen mit demselben Lebenssachverhalt und mit der Beteiligung derselben Kläger und derselben Beklagten (sogenannte Parallelsachen) ist die Abteilung zuständig, die für das ältere Verfahren zuständig ist. Bei Verkehrsunfällen ist die Parteiidentität nicht erforderlich. Dasselbe gilt bei vollständig gesamtschuldnerischer Haftung.

Dies gilt nicht, wenn bei Eingang der später eingegangenen Sache in der früher eingegangenen Sache die letzte mündliche Verhandlung vor der diese Instanz abschließenden

Entscheidung stattgefunden hat oder das Verfahren in dieser Instanz sonst abgeschlossen ist.

In **Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des ältesten beteiligten Kindes.

In den **übrigen Familiensachen** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens d. Antragsgegner\*in. Stets bleibt die Zuständigkeit nach dem letzten beim Amtsgericht Westerstede zwischen den Ehe-/Lebenspartnern, Eltern oder Eltern und Kindern anhängigen und noch nicht erstinstanzlich abgeschlossenen Verfahren auch für die nachfolgenden Verfahren einschließlich Kindesunterhalt bestehen.

Bei gesetzlicher Rechtsnachfolge ist auf den ursprünglichen Rechtsinhaber abzustellen.

Soweit sich die **Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben** des Namens richtet, ist der Anfangsbuchstabe d. ersten Beklagten, ersten Antragsgegner\*in, ersten Schuldner\*in, ältesten Angeklagten, ältesten Beschuldigten oder ältesten Betroffenen maßgebend.

Die **bei Beginn des Strafverfahrens vor dem Amtsgericht Westerstede gegebene Zuständigkeit** bleibt bis zur Beendigung des Strafverfahrens bestehen, auch wenn sich eine Voraussetzung ändert. Die vorläufige Einstellung einer Sache gilt nicht als deren Beendigung.

Die **Zuständigkeit für Bewährungsverfahren** richtet sich grundsätzlich nach der Zuständigkeit für Jugendgerichtssachen sowie Schöffengerichts-, Strafbefehls- und Einzelrichterstrafsachen. Bei einer Zuständigkeit für Strafbefehlssachen bis zum Einspruch oder für

Anträge auf Entscheidungen im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft (§ 127 b StPO) richtet sich die Zuständigkeit für Bewährungsverfahren abweichend hiervon nach der Zuständigkeit für Einzelrichterstrafsachen.

Für die erneute Entscheidung von aufgehobenen und gemäß **§ 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen** oder für die Hauptverhandlung, wenn für diese eine **andere Abteilung des Gerichts bestimmt ist (§ 210 Abs. 3 StPO)**, ist zuständig:

a) d. Richter\*in der Abteilung I, wenn die aufgehobene Entscheidung von d. Richter\*in der

Abteilung XI erlassen worden ist;

- b) d. Richter\*in der Abteilung XI, wenn die aufgehobene Entscheidung von d. Richter\*in der Abteilung I erlassen worden ist;

Bei einer erneuten Zurückverweisung, bei der eine Abteilung nach der oben genannten Regelung zuständig wäre, die bereits über die Sache entschieden hat, ist zunächst Abteilung VII zuständig. Sofern Abteilung VII oder die nunmehr nach dieser Regelung zuständige Abteilung bereits in der Sache entschieden hat, so ist die jeweils nachfolgende Abteilung zuständig,

Für die Entscheidung über **Ablehnungsgesuche** ist d. Richter\*in zuständig, d. auch für die weitere Vertretung d. abgelehnten Richter\*in zuständig ist.

Ist nach dem Geschäftsverteilungsplan kein\*e weitere\*e Vertreter\*in bestimmt, wird die weitere Vertretung ausgehend von d. nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertreter\*in von d. jeweils nächst jüngeren Richter\*in der jeweiligen Abteilung wahrgenommen.

Ist kein\*e nächst jüngere\*r Richter\*in vorhanden, wird die weitere Vertretung von d. jeweils ältesten Richter\*in der jeweiligen Abteilung und, wenn keiner vorhanden ist, von d. ältesten Richter\*in des Gerichts wahrgenommen.

D. für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche zuständige Richter\*in ist auch zuständig zur Entscheidung über Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen.

Wird ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung oder eine Ablehnung von Amts wegen für begründet erklärt oder ist ein\*e Richter\*in kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, ist zuständig d. nach diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter\*in (Vertretungsfall).

In Verfahren nach dem Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) bleibt für Zwangsmedikationssachen derjenige weiterhin zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antrag eingeht. Soweit der danach weiterhin zuständige Richter\*in zu vertreten ist, fällt diese Vertretung in die Hände des für die jeweilige Woche diensthabenden Richters\*in.



## **Vertretungsregelungen**

Die **weitere Vertretung** einer/eines Richter\*in wird ausgehend von d. nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertreter\*in oder weiteren Vertreter\*in von d. jeweils nächst jüngeren Richter\*in wahrgenommen. Ist kein\*e nächst jüngere\*r Richter\*in vorhanden, wird die weitere Vertretung von d. jeweils ältesten Richter\*in wahrgenommen.

Abweichend hiervon wird in der **Abteilung für Strafsachen** (Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende), in der **Abteilung für Zivilsachen**, in der **Abteilung für Familiensachen** und in der **Abteilung für Betreuungssachen** (ohne Freiheitsentziehende Unterbringungen und andere Entscheidungen nach dem NPsychKG nebst zugehöriger Rechtshilfesachen) die weitere Vertretung ausgehend v. d. nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertreter\*in innerhalb der Abteilung von d. jeweils nächst jüngeren Richter\*in und, soweit nicht vorhanden, von d. jeweils ältesten Richter\*in wahrgenommen. Erst wenn eine solche weitere Vertretung innerhalb der jeweiligen Abteilung ausscheidet, wird die weitere Vertretung ausgehend v. d. nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertreter\*in von d. jeweils nächst jüngeren Richter\*in und, soweit nicht vorhanden, von d. jeweils ältesten Richter\*in des Amtsgerichts Westerstede wahrgenommen.

## **Güterichtersachen**

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden RiinAG Jachmann und RiAG Staubwasser bestimmt.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

## **Bereitschaftsdienst**

An dienstfreien Tagen (Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember) und an Werktagen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist zur Erledigung unaufschiebbarer Dienstgeschäfte ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg, Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen und Wilhelmshaven eingerichtet, und zwar

- an einem dienstfreien Tag (Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag sowie 24. und 31. Dezember) von 6:00 bis 21:00 Uhr
- am Tag vor einem dienstfreien Tag von 6:00 bis 8:00 Uhr sowie von 12:00 bis 21:00 Uhr
- sonst von 6:00 bis 8:00 Uhr sowie von 15:30 bis 21:00 Uhr.

Der Geschäftsverteilungsplan des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes ist über die Internetseite des Landgerichts Oldenburg ([www.landgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.landgericht-oldenburg.niedersachsen.de)) unter folgendem Pfad abrufbar: Startseite > Wir über uns > Geschäftsverteilung.

Westerstede, den 22.04. 2024

Staubwasser

Jachmann

Schröder

Bartsch